

Information zur Abfallerzeugernummer

Allgemein gilt bei der Vergabe von Erzeugernummern folgendes:

1. Wer ist Abfallerzeuger?

Abfallerzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz) über Abfälle hat und sich dieser entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

2. Wer benötigt eine Erzeugernummer?

Eine Erzeugernummer wird benötigt, sofern der Abfallerzeuger nachweispflichtig im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit anfallen und diese mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen.

Kleingenerzeuger, bei denen an allen Standorten in Summe nicht mehr als **2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich** anfallen, sind gemäß § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen.

Privatpersonen sind nicht nachweispflichtig (§ 1 Abs. 3 NachwV i. V. m. §§ 49 Abs. 6 und 50 Abs. 4 KrWG)

3. Wie werden Erzeugernummern vergeben?

Die Erteilung einer Erzeugernummer erfolgt grundsätzlich standortbezogen. Flächenbezogene Abfallerzeugernummern sind die Ausnahmen und im konkreten Fall mit der Erzeugerbehörde abzustimmen. Die Erzeugernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. einer Entsorgung per E-Mail, Fax oder Schreiben zu beantragen.

Verwenden Sie hierzu bitte das Formblatt „**Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer**“. Das Formblatt erhalten Sie unter www.kreis-meissen.org → Service → Formulare → Kreisumweltamt - Abfall, Altlasten, Boden.

Sofern Sie nicht selber der Antragsteller sind, ist die Vollmacht mit beizufügen.

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Handelsregisterauszuges (bei juristischen Personen) bzw. Kopie der Gewerbebeanmeldung (bei natürlichen Personen) bei.

Eine Beantragung über die ZKS im eANV ist zwar möglich, aber nicht zu empfehlen, da im ZKS-Antrag keine konkreten standortbezogenen Angaben an die Behörde übertragen werden, so dass schriftliche bzw. telefonische Rückfragen kaum zu vermeiden sind.

4. MUSS die Erzeugernummer im eANV an der ZKS registriert werden?

Bei einer Einzelentsorgung muss die Erzeugernummer vor Beginn der Entsorgung zur Nutzung am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) bei der ZKS registriert werden. Bei Sammelentsorgung ist die Registrierung für das eANV nicht erforderlich aber empfehlenswert.

5. Wo bekomme ich die Abfallerzeugernummer?

Das Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist als Erzeugerbehörde für die Anfallstellen (z.B. Baustellen oder Betriebsstätten) im Gebiet des Landkreises Meißen zuständig.

6. Kosten?

Für die Zuteilung einer Erzeugernummer werden Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen sieht hier eine Gebühr von 25,00 EUR bis 80,00 EUR je erteilter Nummer vor und bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit.

Kostenträger ist, sofern nichts anderes angegeben immer der Antragsteller (§ 2 SächVwKG).

7. Noch Fragen?

Eventuelle Fragen zur Vergabe von Erzeugernummern werden Ihnen unter der Telefonnummer 03522/303-2394 oder -2397 beantwortet.